

i) Sämtliche Preise verstehen sich einsch. Kistenverpackung, jedoch aussch. Korbverpackung bei sofortiger Zahlung netto Kasse.

J) Die Fracht ab Verladestation (Sitz des Betriebes des Versenders) trägt der Empfänger.

An Einzelhändler, die im Stadt- oder Landkreis des Schlachtbetriebes bzw. Großhändlers ansässig sind, hat dieser die Ware frei Haus zu liefern und das ortsübliche Rollgeld zu erstatten.

8. Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. April 1950 in Kraft.

Berlin, den 20. Mai 1950

Ministerium der Finanzen

Dr. Loch
Minister

Elfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe.

— Bilanz und Ergebnisrechnung —

Vom 26. Mai 1950

Die rationelle Durchführung der Finanzkontrolle erfordert das Angleichen der Gliederung der Bilanz und der Ergebnisrechnung an die Gliederung der Finanzplanung 1950. In Durchführung der Verordnung vom 12. Mai 1943 über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (ZVOB1. S. 148) wird deshalb bestimmt:

§ 1

(1) In der volkseigenen Wirtschaft, jedoch nicht bei den volkseigenen Gütern und bei den Maschinenausleihstationen, ist für die Aufstellung der Vierteljahres- und Jahresabschlüsse das Bilanzschema vom 24. Mai 1950 — Anlage 1 zu den Richtlinien*) — und das Schema für Ergebnis- und Gewinnverwendungsrechnung vom 24. Mai 1950 — Anlage 2 zu den Richtlinien*) — zu verwenden.

(2) Zur Bilanz sind folgende Anlagen zu erstellen:

- Entwicklung des Anlagenfonds,
- Entwicklung des Umlaufmittelfonds,
- Aufgliederung der kurzfristigen Forderungen und Verbindlichkeiten.

§ 2

Die Bilanz und die Ergebnisrechnung zum 30. Juni 1950 und für die folgenden Erstellungstermine sind nach den im § 1 aufgeführten Gliederungen (Fassung vom 24. Mai 1950) zu erstellen.

§ 3

Für die Anwendung der Formblätter gelten die im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien der Deutschen Demokratischen Republik erlassenen Richtlinien des Ministeriums der Finanzen vom 24. Mai 1950*).

§ 4

Entgegenstehende Vorschriften der Fünften Durchführungsbestimmung vom 30. Juni 1949 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe — Bilanzierungs- und Inventurvorschriften — (ZVOB1.1 S. 522) sind nicht anzuwenden.

*) Veröffentlicht in der Schriftenreihe Deutsche Finanzwirtschaft, Jahrgang 1950, Heft 4.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Mai 1950

Ministerium der Finanzen

LV.: R u m p f
Staatssekretär

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Anbau und Erfassung von gewerblichem Tabak.

Vom 26. Mai 1950

Auf Grund des § 4 der Verordnung vom 25. Mai 1950 über Anbau und Erfassung von gewerblichem Tabak (GBl. S. 451) wird bestimmt:

§ 1

(1) Mit der Organisation des Tabakanbaues, der Erfassung und der Durchführung der Fermentation aller Tabake sind beauftragt:

- Im Lande Mecklenburg
Tabak - Anbau- und Verwertungs - Genossenschaft für Mecklenburg eGmbH., Schwerin.
- Im Lande Brandenburg
Uckermärkische Tabakverwertungs-Genossenschaft eGmbH., Schwedt (Oder).
- Im Lande Sachsen
Tabak - Anbau- und Verwertungs - Genossenschaft eGmbH. — Westsachsen, Döbeln.
Tabak-Anbau- und Verwertungs-Gesellschaft mbH. — Ostsachsen, Dresden.
- Im Lande Sachsen-Anhalt
Tabak - Erzeuger - Genossenschaft des Landes Sachsen-Anhalt eGmbH., Glauzig.
- Im Lande Thüringen
Thüringische Tabak-Erzeuger-Genossenschaft, Raiffeisen eGmbH., Erfurt.

Zu a) bis e) nachstehend Tabak-Genossenschaften genannt.

(2) Anderen Institutionen ist die Organisation des Anbaues, die Erfassung und die Fermentation von Tabak untersagt.

g^

(1) Die Deutsche Saatzucht-Gesellschaft überwacht die Vermehrung, die Erfassung, die Verteilung und die Einfuhr des Tabaksamens. Die Tabak-Genossenschaften sichern die rechtzeitige Ausgabe von Tabaksaatgut.

(2) Tabakpflanzer, die keine eigene Setzlingsanzucht betreiben, sind durch gewerbliche Anzuchtbetriebe mit Tabaksetzlingen zu beliefern. Die Organisation der Belieferung obliegt den Tabak-Genossenschaften.

(3) Die Landesregierungen (Ministerium für Land- und Forstwirtschaft) planen, in Zusammenarbeit mit den Tabak-Genossenschaften, rechtzeitig und ausreichend die Anzucht von Tabaksetzlingen in den Setzlings-Anzuchtbetrieben.

§ 3

Die Tabak-Genossenschaften schließen mit den Setzlings-Anzuchtbetrieben Verträge über die Anzucht von Tabaksetzlingen nach üblichem Muster ab.